



Merkblatt zum Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001

A) Bundesgesetz über den Konsumkredit

Für den Konsumkreditvertrag gelten die Regelungen des Bundesgesetzes über den Konsumkredit vom 23. März 2001 (KKG) und der dazugehörigen Verordnung vom 6. November 2002 (VKKG).

1) Begriffe und Geltungsbereich (Art. 1 – 8 KKG)

Konsumkreditverträge sind Verträge, durch welche eine (gewerbsmässig) kreditgebende (natürliche oder juristische) Person einer Konsumentin bzw. einem Konsumenten (natürliche Person) zu einem privaten Zweck einen Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt oder verspricht (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 und Art. 3 KKG). Als Konsumkreditverträge gelten auch bestimmte Leasingverträge über bewegliche, dem privaten Gebrauch dienende Sachen und Kredit- und Kundenkarten sowie Überziehungskredite, wenn sie mit einer Kredioption (Möglichkeit, den Saldo in Raten zu begleichen) verbunden sind (Art. 1 Abs. 2 KKG). Auf bestimmte Verträge findet das KKG hingegen keine Anwendung, bspw. bei Grundpfandgesicherten oder anderen besonders gedeckten Krediten, bei zins- und gebührenfreien Krediten oder solchen von unter Fr. 500.– bzw. über Fr. 80 000.–, bei Kreditverträgen, nach denen die Konsumentin oder der Konsument den Kredit innert höchstens drei Monaten zurückzahlen muss sowie bei fortgesetzter Erbringung von Dienstleistungen (Art. 7 KKG).

Als Kreditvermittler gilt jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmässig Konsumkreditverträge vermittelt (Art. 4 KKG).

2) Form und Inhalt des Vertrags (Art. 9 – 16 KKG)

Unterschieden wird zwischen Barkrediten, Verträgen zur Finanzierung des Erwerbs von Waren oder Dienstleistungen, Leasingverträgen sowie Überziehungskrediten auf laufendem Konto oder Kredit- und Kundenkartenkonten mit Kredioptionen (Art. 9 ff. KKG). Sämtliche Verträge sind schriftlich abzuschliessen. Der Konsumentin bzw. dem Konsumenten muss eine Kopie übergeben werden.

In Art. 9 ff. KKG ist ausführlich geregelt, welche Angaben die Verträge zu enthalten haben. Dazu gehören unter anderem der Nettobetrag des Kredits, der Barkaufpreis der Leasingsache, die Höchstgrenze des Kreditbetrags, der effektive Jahreszins, die Rückzahlungsmodalitäten oder Hinweise auf das Widerrufsrecht und die Widerrufsfrist sowie auf die Kreditfähigkeitsprüfung. Bei Barkrediten ist zudem der Hinweis nötig, dass bei vorzeitiger Rückzahlung ein Anspruch auf Erlass der Zinsen und auf eine angemessene Ermässigung der Kosten

besteht, die auf die nicht beanspruchte Kreditdauer entfallen. Bei Waren oder Dienstleistungen sind auch deren Beschreibung sowie der Barzahlungs- und Kreditpreis anzuführen.

Werden die vorgeschriebenen Angaben nicht aufgeführt oder fehlt die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung (bei Minderjährigen) oder wird der gesetzlich zulässige Höchstzinssatz (10%) überschritten, so ist der Vertrag nichtig (Art. 13 bis 15 KKG). Dies führt dazu, dass die Konsumentin bzw. der Konsument zwar die bereits empfangene oder beanspruchte Kreditsumme bis zum Ablauf der Kreditdauer (in gleich hohen Teilzahlungen) zurückzahlen hat, jedoch weder Zinsen noch Kosten schuldet. Bei einem Leasingvertrag sind lediglich die überlassenen Gegenstände zurückzugeben und die bis dahin geschuldeten Raten zu zahlen (Art. 15 KKG).

Die Konsumentin bzw. der Konsument kann den Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen. Diese Frist beginnt bei Erhalt der Vertragskopie (Art. 16 KKG).

3) Rechte und Pflichten der Parteien (Art. 17 – 21 KKG)

Die Konsumentin bzw. der Konsument kann die Pflichten aus dem Konsumkreditvertrag vorzeitig erfüllen. In einem solchen Fall besteht ein Anspruch auf Erlass der Zinsen und auf eine angemessene Ermässigung der Kosten, welche auf die nicht beanspruchte Kreditdauer entfallen. Leasingnehmende können mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf Ende einer dreimonatigen Leasingdauer kündigen. Der Anspruch des Leasinggebers auf Entschädigung richtet sich nach der im Vertrag vereinbarten Tabelle (Art. 17 KKG).

Bei Verzug seitens des Kreditnehmers kann die Kreditgeberin –sofern eine bestimmte Höhe erreicht ist – vom Vertrag zurücktreten (Art. 18 KKG). Die Konsumentin bzw. der Konsument kann Einreden aus dem Konsumkreditvertrag gegenüber jedem Abtretungsgläubiger geltend machen (Art. 19 KKG). Zahlungen und Sicherheiten in Form von Wechseln darf die Kreditgeberin nicht annehmen (Art. 20 KKG). Auch wer mit einer anderen Person als dem Lieferanten von Waren oder Dienstleistungen im Hinblick einen Konsumkreditvertrag abschliesst, kann gegenüber der Kreditgeberin alle Rechte geltend machen, die ihm gegenüber dem Lieferanten zustehen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind (Art. 21 KKG).

4) Kreditfähigkeit (Art. 22 – 32 KKG)

Die Überprüfung der Kreditfähigkeit bezweckt die Vermeidung einer Überschuldung der Konsumentin oder des Konsumenten infolge eines Konsumkreditvertrags. Zu diesem Zweck haben die Kreditgeberinnen eine Informationsstelle für Konsumkredit zu gründen. Sie müssen die von ihnen gewährten Konsumkredite sowie ausstehenden Teilzahlungen in bestimmtem Umfang der Informationsstelle melden. Bei Leasingverträgen sowie Kredit- und Kundenkonten bestehen besondere Meldevorschriften. Die Informationsstelle führt ein Informationssystem über Konsumkredite (Art. 22 ff. KKG).

Vor Vertragsabschluss ist jeweils die Kreditfähigkeit der Konsumentin bzw. des Konsumenten zu prüfen. Die Konsumentin bzw. der Konsument gilt dann als kreditfähig, wenn der Kredit zurückbezahlt werden kann, ohne den nicht pfändbaren Teil des Einkommens beanspru-



chen zu müssen. Eine solche Prüfung gilt grundsätzlich auch für Leasingnehmer und in summarischer Weise ebenso für Kreditlimiten. In der Regel darf sich die Kreditgeberin auf die Angaben der Konsumentin bzw. des Konsumenten verlassen (Art. 28 ff. KKG).

Bei einem schwerwiegenden Verstoss gegen die Bestimmungen über die Kreditfähigkeit verliert die Kreditgeberin die gewährte Kreditsumme samt Zinsen und Kosten. Bereits erbrachte Leistungen kann die Konsumentin bzw. der Konsument nach den Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern. Handelt es sich nur um einen geringfügigen Verstoss oder um eine Verletzung der Meldepflicht, so gehen lediglich die Zinsen und Kosten verloren (Art. 32 KKG).

5) Berechnung des effektiven Jahreszinses, Kreditvermittlung, Zwingendes Recht, Bewilligungspflicht (Art. 35 – 40 KKG)

Das KKG enthält ausführliche Bestimmungen über die Berechnung des effektiven Jahreszinses. Dafür sind grundsätzlich die Gesamtkosten des Kredits für die Konsumentin bzw. den Konsumenten, einschliesslich Zinsen und sonstigen Kosten sowie inklusive des Kaufpreises, massgeblich. Der effektive Jahreszins darf höchstens 10% betragen.

Für die Vermittlung eines Konsumkredits schuldet die Konsumentin bzw. der Konsument der Kreditvermittlerin keine Entschädigung (Art. 35 KKG).

Von den Bestimmungen des KKG darf nicht zu Ungunsten der Konsumentin bzw. des Konsumenten abgewichen werden (Art. 37 KKG). Die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten bedarf einer Bewilligung desjenigen Kantons, in welchem die Kreditgeberin bzw. die Kreditvermittlerin ihren Sitz hat (Art. 39 Abs. 1 KKG). Voraussetzung dafür bilden namentlich das Gewährbieten für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, fachliche Kenntnisse sowie eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung (Art. 40 KKG). Ausnahmen von der Bewilligungspflicht bestehen nur für Kreditgeberinnen oder Kreditvermittlerinnen, welche dem Bankengesetz unterstehen oder Konsumkredite zur Finanzierung des Erwerbs eigener Waren oder Dienstleistungen gewähren oder vermitteln (Art. 39 Abs. 3 KKG).

6) Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete

Die Konsumkreditverträge sind vom Bund abschliessend geregelt. Durch das KKG sind die Vorschriften des OR über den Abzahlungsvertrag aufgehoben worden und haben jene über den Vorauszahlungsvertrag einige Änderungen erfahren. Zudem sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG) entsprechend ergänzt worden. Darin verlangt werden bei öffentlichen Ankündigungen über einen Konsumkredit bspw. eine eindeutige Bezeichnung der Firma, die deutliche Angabe des effektiven Jahreszinses sowie der Hinweis, dass eine zur Überschuldung der Konsumentin bzw. des Konsumenten führende Kreditvergabe verboten ist. Ausserdem müssen vollständige und korrekte Vertragsformulare verwendet werden.



B) Kantonale Bestimmungen über das Konsumkreditgewerbe

Innerhalb des Kantons Zürich sind als ergänzende Ausführungsbestimmungen zu den bundesrechtlichen Vorschriften die §§ 214 – 216 des Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) sowie die kantonale Verordnung zum Konsumkreditgesetz zu beachten.

Wer das Konsumkreditgeschäft gewerbsmässig als Kreditgeberin oder Kreditvermittlerin betreibt, und nicht gemäss Art. 39 Abs. 3 KKG von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist, benötigt zwingend eine Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich. Wer das Gewerbe ohne die nötige Bewilligung ausübt, wird mit einer Busse von Fr. 200.– bis Fr. 100'000.– bestraft (§ 216 EGZGB). Sind die notwendigen (persönlichen, wirtschaftlichen und fachlichen) Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 40 KKG nicht mehr vorhanden oder wurde die Bewilligung mit falschen Angaben erschlichen, so kann die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich die Bewilligung entziehen (Art. 8 VKKG).

Stand: August 2022